

Grundbegriffe der juristischen Fallbearbeitung im öffentlichen Recht für Studierende und Praktiker der sozialen Arbeit

CHRISTOPH GRÜNENWALD

ist stellvertretender Referatsleiter im Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und Lehrbeauftragter für Jugendhilferecht an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Besonderer Dank gilt Frau Erika Melusova.

Das grundlegende Verständnis, die Auslegung und die Anwendung von Rechtsvorschriften nehmen im Studium und auch in der späteren Praxis der sozialen Berufe einen großen Raum ein. Im Studium sind Rechtsklausuren zu lösen. Bei einer späteren Verwendung im Bereich des öffentlichen Rechts (z.B. im Jugendamt) müssen Bescheide erlassen oder gutachtliche Stellungnahmen verfasst werden.

Der Zugang zur mitunter trockenen Materie gestaltet sich anfangs teilweise schwierig, ist allerdings unbedingt notwendig. Zum ohnehin schon breitgefächerten Studienstoff sollen sich die Studierenden zusätzlich rechtliche Expertise aneignen. Dieser Beitrag hat daher das Ziel die unbedingt notwendigen Grundkenntnisse kurz und prägnant zu vermitteln oder aufzufrischen.

I. Wichtige Grundbegriffe

1. Öffentliches Recht

Zunächst ist zu klären, wann von öffentlichem Recht auszugehen ist, da nachfolgend lediglich auf dessen Besonderheiten bei der Fallbearbeitung eingegangen werden soll. Das deutsche Recht ist in zwei Bereiche unterteilt. Zum einen in das öffentliche Recht, zum anderen in das Privatrecht (Zivilrecht). Eine einheitliche Definition des öffentlichen bzw. des privaten Rechts existiert nicht. Die Abgrenzung erfolgt anhand unterschiedlicher Theorien und ist hoch umstritten.¹ Zusammengefasst kann von öffentlichem Recht ausgegangen werden,

wenn die Rechtsnorm dem öffentlichen Interesse dient oder ein Über-Unterordnungsverhältnis besteht oder für den Staat besondere Rechte oder Pflichten begründet werden. Für die hier relevanten Bereiche ist die Abgrenzung recht eindeutig vorzunehmen. Insbesondere das Sozialgesetzbuch mitsamt seinen besonderen Teilen und das allgemeine Verwaltungsrecht sind dem öffentlichen Recht zugeordnet.

2. Aufbau einer Norm

Für die Fallbearbeitung ist es unumgänglich sich den Aufbau von Rechtsvorschriften zu verdeutlichen. Normen sind in der Regel im Sinne einer Wenn-Dann-Funktion aufgebaut. Dazu gehören Tatbestandsmerkmale (Voraussetzungen) und die sich daraus ergebende Rechtsfolge (Regelung). Wenn die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift erfüllt sind, dann tritt die vorgesehene Rechtsfolge ein (oder es ist als Rechtsfolge Ermessen auszuüben). Wobei zu betonen ist, dass der Gesetzeswortlaut dies nicht immer eindeutig wiedergibt oder sich an diese Abfolge hält. Sind

mehrere Tatbestandsmerkmale zu prüfen, so tritt die Rechtsfolge nicht ein, wenn auch nur ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist.

Beispiel § 27 Abs. 1 SGB VIII:² Ein **Personensorgeberechtigter** hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines **Jugendlichen** Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Manche Rechtsnomen weisen die Besonderheit auf, dass sie bloßen Hilfscharakter und keine direkte Rechtswirkung haben, aber z.B. zur Auslegung³ oder Ergänzung⁴ herangezogen werden.⁵

a) Tatbestandsmerkmale

In der Rechtssystematik existieren zwei unterschiedliche Arten von Tatbestandsmerkmalen, zum einen unbestimmte Rechtsbegriffe (aa)) und zum anderen Beurteilungsspielräume (bb)). Beide Begrifflichkeiten haben Auswirkungen auf den Rahmen der gerichtlichen Nachprüfbarkeit. Für das Verständnis der Rechtsmaterie sind diese beiden Rechtsfiguren von großer Bedeutung.

aa) Unbestimmter Rechtsbegriff

Ein unbestimmter Rechtsbegriff kann regelmäßig nur auf der Tatbestandsseite einer Norm vorkommen.⁶ Er ist sehr allgemein gehalten und bedarf der Auslegung. Erheblich erleichtert ist die Auslegung, wenn das Gesetz Begriffsbestimmungen enthält oder eine Verwaltungsvorschrift die Auslegung vorgibt.⁷ Ansonsten sind die allgemeinen juristischen Auslegungsmethoden heranzuziehen, der Wortlaut des Gesetzes, die Gesetzesystematik,⁸ der Sinn der Vorschrift (teleologische Gründe)⁹ und die Gesetzgebungsgeschichte der Norm.¹⁰ Wobei keine Methode absoluten Vorrang hat.¹¹ Letztlich kann noch die verfassungskonforme Auslegung (orientiert an den Vorgaben des Grundgesetzes insbesondere der Grundrechte) zu einem Ergebnis führen, wenn nach den anderen Auslegungsansätzen mehrere Deutungen möglich sind und zumindest eine zu einem verfassungskonformen Ergebnis führt.¹² Ziel der Auslegungsmethoden ist es den objektiven Willen des Gesetzgebers festzustellen. Zu berücksichtigen bei der Auslegung sind auch die durch

Rechtsprechung und Literatur entwickelten Definitionen.

Im Fall der gerichtlichen Prüfung ist der unbestimmte Rechtsbegriff durch die Gerichte voll nachprüfbar.¹³ D.h. die Gerichte überprüfen in vollem Umfang, mit eigenen Wertungen, die Erwägungen des Rechtsanwenders.

bb) Beurteilungsspielraum¹⁴

Bei einem Beurteilungsspielraum handelt es sich aus dogmatischer Sicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der mit einem Beurteilungsspielraum für den Rechtsanwender versehen ist.¹⁵ D.h. der Begriff bedarf der Auslegung¹⁶ jedoch ist die gerichtliche Kontrolle beschränkt. Die Frage, ob ein Beurteilungsspielraum besteht, muss sich ausdrücklich aus dem Gesetz ergeben oder durch Auslegung hinreichend deutlich zu ermitteln sein¹⁷ und einen hinreichend gewichtigen, am Grundsatz eines wirksamen Rechtsschutzes ausgerichteten Sachgrund haben.¹⁸ Insgesamt ist dies nur in wenigen Bereichen ausnahmsweise der Fall, etwa bei Prüfungsentscheidungen.¹⁹ Für die alltägliche Fallbearbeitung spielt der Beurteilungsspielraum demnach nur eine untergeordnete Rolle. Die gerichtliche Kontrolle im Fall eines Beurteilungsspielraums ist auf folgende Prüfkriterien beschränkt:²⁰

- Ging die Behörde vom richtigen Sachverhalt aus,
- wurde der Rechtsbegriff nicht verkannt,
- wurden allgemeingültige Wertmaßstäbe und fachliche Grundsätze beachtet,
- wurden keine sachfremden Erwägungen angestellt
- wurden die Betroffenen umfassend beteiligt?

b) Rechtsfolge

Auf der Rechtsfolgenseite gibt es zwei unterschiedliche Ausgestaltungen. Zum einen kann die Rechtsfolge eine gebundene Entscheidung sein, zum anderen kann als Rechtsfolge Ermessen eingeräumt werden. Welche der beiden Ausgestaltungen für die jeweilige Vorschrift maßgebend ist, lässt sich dem Wortlaut der jeweiligen Rechtsvorschrift entnehmen.

aa) Gebundene Entscheidung

Die Rechtsfolge bei einer gebundenen Entscheidung tritt zwingend ein,

wenn die Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite erfüllt sind (Muss-Vorschrift). Anzeichen für eine gebundene Entscheidung sind Wörter wie «muss», «ist» oder «hat».²¹ Bei einer gebundenen Entscheidung kommt nur eine Maßnahme als Rechtsfolge in Betracht. Daher bedarf es bei der Fallbearbeitung keiner Ausführungen zur Wahl der Maßnahme, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine gewisse Aufweichung dieses Grundsatzes sind die Soll-Vorschriften.²² Eine Soll-Formulierung ist als ein bedingtes Muss zu verstehen, lediglich in atypischen Ausnahmefällen darf von der gebundenen Entscheidung abgewichen und Ermessen ausgeübt werden, wobei der atypische Fall besonders begründet werden muss.²³

bb) Ermessen

Hat der Rechtsanwender auf der Rechtsfolgenseite Ermessen, so muss er bei Vorliegen der Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite zwischen unterschiedlichen Maßnahmen wählen. Im Wesentlichen ergibt sich Ermessen aus drei unterschiedlichen Gestaltungen des Wortlauts einer Vorschrift. Zum einen kann dort expressis verbis auf «pflichtgemäßes Ermessen» Bezug genommen werden.²⁴ Zum anderen ergibt sich Ermessen auch aus einer Kann-Formulierung.²⁵ Letztlich ist Ermessen bei einer Soll-Vorschrift in einem atypischen Ausnahmefall eingeräumt.²⁶

Es existieren zwei unterschiedliche Arten von Ermessen, das Entschließungsermessen und das Auswahlermessen. Beim Entschließungsermessen hat der Rechtsanwender die Wahl, ob überhaupt eine Rechtsfolge gesetzt wird. Das Auswahlermessen räumt dem Rechtsanwender unterschiedliche Maßnahmen als Rechtsfolge ein.

Besteht Ermessen muss der Rechtsanwender die Wahl der Maßnahme als Rechtsfolge gesondert begründen. Dabei muss das Ermessen dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt werden und die gesetzlichen Grenzen sind zu wahren.²⁷ Existiert eine Verwaltungsvorschrift so ist das Ermessen den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift entsprechend auszuüben.²⁸

(1) Zweck der Ermächtigung

Der Zweck der Ermächtigung ist anhand der allgemeinen juristischen Auslegungsmethoden zu ermitteln.²⁹ In der Praxis

wird man in der Regel in der Rechtsprechung, den gängigen Kommentaren oder in einer Einführungsnorm³⁰ den Zweck einer Vorschrift zu finden wissen. Letztlich kann ein Blick in die Gesetzesmaterialien weiterhelfen. Für die Klausurlösung im Studium der sozialen Arbeit wird man auf logisch erscheinende Zweckbestimmungen zurückgreifen können.

(2) Gesetzliche Grenzen des Ermessens
Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ergeben sich teilweise aus der Norm selbst, etwa bei Soll-Formulierungen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze (wie z.B. die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung³¹) zu berücksichtigen. Dabei sind von besonderer Relevanz der Gleichheitsgrundsatz (abgeleitet aus Art. 3 GG) und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (abgeleitet aus Art. 20 Abs. 3 GG).

(a) Gleichheitsgrundsatz

Der allgemeine Gleichheitssatz wird aus Art. 3 GG abgeleitet. Dieser Grundsatz bedingt, dass eine Ungleichbehandlung durch einen sachlichen nicht willkürlichen Grund gerechtfertigt sein muss.³² Ansonsten ist sachlich Gleiches gleich zu behandeln und sachlich Ungleicher ungleich.³³ Daraus folgt aber auch keine Gleichheit im Unrecht. Wurde Ermessen in gleichgelagerten Fällen nach einem bestimmten Muster ausgeübt, so folgt daraus eine Selbstbindung und ohne besondere sachliche Rechtfertigung kann davon nicht abgewichen werden.³⁴ Dies bedeutet aber nicht, dass Änderungen der Rechtsanwendungspraxis für die Zukunft nicht zulässig wären, die Änderung muss nur generell erfolgen und darf nicht willkürlich sein.³⁵

(b) Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit³⁶ ist insbesondere bei belastenden (für einen Beteiligten nachteilige) Maßnahmen zu beachten. Dieser Grundsatz ist nur gewahrt, wenn die gewählte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dabei handelt es sich um eine Stufenprüfung. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie dazu beiträgt das Ziel zu erreichen. Erforderlich ist die Maßnahme, wenn kein für den Adressaten oder die Allgemeinheit milderes aber gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist die Maß-

nahme, wenn bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt.

(3) Gerichtliche Nachprüfbarkeit

Zur gerichtlichen Nachprüfung der Ermessensausübung wurden folgende Kategorien möglicher Ermessensfehler durch die Literatur³⁷ und Rechtsprechung entwickelt, auf die sich die gerichtliche Prüfung beschränkt:³⁸

(a) Ermessensnichtgebrauch (Ermessensunterschreitung)

Ermessensnichtgebrauch liegt vor, wenn das eingeräumte Ermessen verkannt und kein Gebrauch davon gemacht wird. Also werden keine Ermessenserwägungen angestellt, obwohl Ermessen durch das Gesetz vorgesehen ist. Ermessensunterschreitung liegt vor, wenn der Ermessensspielraum nicht voll ausgeschöpft wird.

(b) Ermessensüberschreitung

Von der Ermessensüberschreitung spricht man, wenn eine Rechtsfolge gesetzt wird, die die Norm nicht vorsieht.

(c) Ermessensfehlgebrauch

Ermessensfehlgebrauch liegt vor, wenn der Zweck der Ermächtigung bei der Ermessensausübung nicht beachtet wird und sich der Rechtsanwender von sachfremden Erwägungen leiten lässt oder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht eingehalten wurden.

II. Technik der Fallbearbeitung³⁹

Für die Fallbearbeitung ist an erster Stelle der jeweilige Sachverhalt maßgebend. In der Praxis kommt es darauf an alle relevanten Umstände hinreichend aufzuklären. Im Studium ist es für die Fallbearbeitung unbedingt erforderlich als ersten Schritt die Sachverhaltsdarstellung eines zu lösenden Falls genau zu erfassen. Nächster Schritt ist die passende/n Norm/en zu ermitteln. Danach ist zu prüfen, ob der Sachverhalt die Tatbestandsmerkmale der in Frage stehenden Norm erfüllt (Subsumtion). Bei einer gebundenen Entscheidung ist dann das Ergebnis festzuhalten. Bei Ermessen ist das Ermessen auszuüben und danach das Ergebnis festzustellen. In einer Klausur ist es in der Regel angebracht sich zu diesen Schritten eine grobe Lösungsskizze anzufertigen.

Die schriftliche Lösung eines Falls kann dann entweder im Gutachten- oder Urteilsstil erfolgen. Fälle in Klausuren im Studium der sozialen Arbeit werden in der Regel im Gutachtenstil verfasst, während in der Praxis der Urteilsstil vorherrschend ist.

1. Gutachtenstil

Abstrakt gestaltet sich der Aufbau einer Falllösung im Gutachtenstil wie folgt:

a) Obersatz

b) Definition

c) Subsumtion

d) Teilergebnis

Bei mehreren Tatbestandsmerkmalen sind für jedes Tatbestandsmerkmal gesondert die Buchst. b) bis d) nochmals auszuführen. Gleiches gilt wenn Ermessen eingeräumt ist.

e) Gesamtergebnis

Der Aufbau soll beispielhaft an einer (vereinfachten) Prüfung eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) aufgezeigt werden. Regelmäßig ist bei Fällen in Klausuren eine oder mehrere Fragen zu beantworten, die zumeist gutachtlich zu beantworten sind.

Fragebeispiel:

Besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung?

a) Obersatz

Im Gutachtenstil wird als erster Satz eine offene Antwort auf die zu beantwortende Frage formuliert.

Beispiel:

Die Eltern könnten gem. § 27 SGB VIII Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben.

b) Definition

Nach dem Obersatz sind die Tatbestandsmerkmale einer Norm darzustellen. Diese ergeben sich aus dem Gesetzesstext. Hierbei gibt es unterschiedliche Möglichkeiten entweder man schreibt gleich alle bzw. zusammenhängende Tatbestandsmerkmale einer Norm auf und greift im Laufe der schriftlichen Lösung die einzelnen Tatbestandsmerkmale wieder auf oder man führt zunächst lediglich ein Tatbestandsmerkmal aus.

Nach dem der gesetzliche Tatbestand verschriftlicht wurde, sind die Tatbestandsmerkmale zu definieren. Zunächst ist dabei auf Hilfsnormen zurückzugreifen, die Begriffsbestimmungen enthalten.⁴⁰ Anson-

ten ist hierbei für die Praxis zu raten, sich an den in der Literatur und der Rechtsprechung entwickelten Definitionen von Tatbestandsmerkmalen zu orientieren. Gleichermaßen gilt im Prinzip für Klausuren, wobei im Studium, die Definitionen auswendig gelernt werden müssen. Ist die passende Definition eines Tatbestandsmerkmals gerade nicht präsent, so ist anhand der oben aufgezeigten juristischen Auslegungsmethoden eine eigene Definition zu verfassen.

Beispiel:

Zuerst müssten dafür die Personensorgeberechtigten die Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen erbringen (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Personensorgeberechtigter, ist wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Gemäß § 1626 Abs. 1 BGB sind die Eltern die Inhaber der elterlichen Sorge, damit also auch der Personensorge.

In der Praxis werden unproblematische Tatbestandsmerkmale im Urteilsstil abgehandelt, lediglich problematische Tatbestandsmerkmale werden im Gutachtenstil verfasst.

c) Subsumtion

Die Subsumtion ist mitunter der wichtigste Teil der Falllösung, da in diesem Abschnitt geprüft wird, ob der Lebenssachverhalt unter die in Frage stehende Norm passt und damit die Rechtsfolge eintreten kann. Im Grundsatz ist es nicht ausreichend einfach den Satz zu schreiben, dass die Merkmale gegeben sind. Lediglich im Fall einfacher und klarer Tatbestandsmerkmal kann die Subsumtion recht kurz ausfallen. Ansonsten sind die Tatsachen aus dem Sachverhalt anzuführen, warum ein Tatbestandsmerkmal erfüllt ist oder nicht. Dies kann sich recht einfach bis recht schwierig (zum Beispiel bei Abwägungsentscheidungen) gestalten.

Beispiel:

Da den Eltern diese nicht entzogen ist, sind sie Inhaber der Personensorge.

d) Teilergebnis

Nach dem festgestellt wurde, ob die Tatbestandsvoraussetzung erfüllt ist oder eben auch nicht, ist dieses Teilergebnis festzuhalten.

Beispiel:

Die Eltern sind die Personensorgeberechtigten, diese Voraussetzung ist insofern erfüllt.

Nach der Niederschrift des Teilergebnisses, ist für alle weiteren Tatbestandsmerkmale der aufgezeigte Aufbau zu wiederholen. Gleichermaßen gilt für die Ausübung von Ermessen.

e) Gesamtergebnis

Sind die Tatbestandsmerkmale einer Norm geprüft und wurden bejaht, so ist das Gesamtergebnis in einem Ergebnissatz zusammenzufassen.

Beispiel:

Die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII liegen vor, damit haben die Eltern einen Anspruch auf Hilfe zu Erziehung.

In der Praxis hört die Prüfung auf, sobald ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist und dadurch die Rechtsfolge nicht eintreten kann. In einer Klausur im Studium der sozialen Arbeit wird für den gleichen Fall gefordert, dass trotzdem hilfsgutachtlich⁴¹ alle Tatbestandsmerkmale einer Norm geprüft werden.

2. Urteilsstil

Im Urteilsstil wird anders als im Gutachtenstil das Ergebnis der Prüfung vorweg genommen. Der abstrakte Aufbau gestaltet sich demnach wie folgt:

- a) Gesamtergebnis
- b) Ergebnis
- c) Definition
- d) Subsumtion

Ansonsten gelten die Ausführungen zum Gutachtenstil entsprechend.

III. Schluss

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Sprichwörter «Übung macht den Meister» und «kein Meister fällt vom Himmel» insbesondere bei der schriftlichen Fallbearbeitung gelten. Umso öfter Lösungen verschriftlicht werden desto einfacher fällt die juristische Fallbearbeitung. Es ist daher Studierenden zu empfehlen nicht das erste Mal in der Klausur eine schriftliche Lösung zu verfassen. Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wird man sich in solchen Fällen in einem Zweitversuch wiederfinden.

Anmerkungen

- (1) Vgl. dazu ausführlich: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 3 Rn. 10 ff.

- (2) Die Fallbearbeitung im Studium wird sehr erleichtert durch Markierung der Tatbestandsmerkmale und der daraus resultierenden Rechtsfolge im Gesetz.; Tatbestandsmerkmale fett, Rechtsfolge unterstrichen.
- (3) Beispiel: §§ 1 und 9 SGB VIII
- (4) Beispiele: §§ 28 bis 35 SGB VIII
- (5) Vgl. dazu ausführlich: *Patjens/Patjens*, Sozialverwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, 2016, Rn. 179 f.
- (6) Beispiel in vielen Normen: Wohl des Kindes
- (7) Beispiel für Begriffsbestimmungen: § 7 SGB VIII
- (8) Dabei ist zu prüfen, wie die Auslegung der Norm in den Gesamtkontext des Gesetzes passt bzw. ob durch die angedachte Auslegung Widersprüche zu anderen Normen entstehen.
- (9) Dies ist meist unter zu Hilfenahme der Gesetzesmaterialien oder Einführungsnormen eines Gesetzes möglich (namentlich der Bundestags- und Bundesratsdrucksachen, die sich in aller Regel im Internet ermitteln lassen).
- (10) Vgl. dazu ausführlich: *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 20 Rn. 61 ff.
- (11) *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 20 Rn. 61
- (12) *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 20 Rn. 67 mwN
- (13) *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 7 Rn. 62
- (14) Vgl. dazu ausführlich: *Kment/Vorwarter* JuS 2015, 193
- (15) Beispiel § 27 Abs. 1 SGB VIII: Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe
- (16) Vgl. oben.
- (17) BVerfG 31.5.2011 – 1 BvR 857/07, NVwZ 2011, 1062, 1065
- (18) BVerfG 31.5.2011 – 1 BvR 857/07, NVwZ 2011, 1062, 1064 Rn. 66
- (19) Vgl. dazu die Beispiele bei *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2016, Rn. 362 ff.
- (20) St. Rspr.; Beispielhaft: BVerwG 20.10.2016 – 1 A 2/16, juris Rn. 15
- (21) Beispiel § 24 Abs. 1 SGB VIII: Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, (...)
- (22) Vgl. dazu: *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2016, Rn. 321 mwN

- (23) Beispiel § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII:
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, (...)
- (24) Beispiel § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII:
Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (25) Beispiel § 45 Abs. 4 S. 1 SGB VIII:
Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (26) Vgl. dazu oben.
- (27) Im Bereich der Sozialleistungen ergibt sich dies aus § 39 SGB I. Ferner kann dies aus §§ 54 Abs. 2 SGG, 114 VwGO abgeleitet werden.
- (28) Beispiel: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege)
- (29) Vgl. dazu oben.
- (30) Beispiel: § 1 SGB VIII
- (31) Vgl. dazu: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 6 Rn. 1 ff.
- (32) *Sodan*, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 3 Rn. 3
- (33) Dahingehend: *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 3 Rn. 1
- (34) *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 3 Rn. 35 mwN
- (35) BVerwG 25.09.2013 – 6 C 13.12, BVerwGE 148, 48 Rn. 55
- (36) Vgl. dazu exemplarisch: BVerfG 17.10.1990 – 1 BvR 283/85, NJW 1991, 555, 556 f.
- (37) Vgl. dazu auch: *Patjens/Patjens*, Sozialverwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, 2016, Rn. 198
- (38) Zur Ausgestaltung der Terminologien gehen die Auffassungen auseinander, allerdings bedarf dies vorliegend keiner weiteren Erörterung. Denn eine dezidierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Meinungen hätte schlüssig akademischen Charakter und hat keine Auswirkung auf den Prüfrahmen.
- (39) Weiterführende Literatur: *Patjens/Patjens*, Sozialverwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, 2016, Rn. 174 ff.; *Kaiser/Köster/Seegmüller*, Die öffentlich-rechtliche Klausur im Assessorexamen, 4. Aufl. 2016
- (40) Vgl. z.B.: § 7 Abs. 1 SGB VIII
- (41) Es ist zu ermitteln, wie das Ergebnis ausfallen würde, wenn man annähme das Tatbestandsmerkmal wäre erfüllt.

EIN STARKES TEAM: LEHRBUCH UND FALLSAMMLUNG

»Den Autorinnen und Autoren ist mit der Vorlage der dargestellten beiden Werke meines Erachtens ein durchaus bemerkenswerter Wurf gelungen. Lehrbuch und Fallsammlung können deshalb sowohl Praktikerinnen und Praktikern als auch Studierenden der Sozialen Arbeit nachdrücklich empfohlen werden und bieten zugleich den weiteren Vorteil, dass darüber hinaus, jedenfalls in den üblichen Studiengängen für Soziale Arbeit, keine weiteren Bücher mehr beschafft werden müssen – und dies alles zu einem insgesamt günstigen Preis.«

Prof. Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, *Unsere Jugend* 2018, 94



Stock u.a.
Soziale Arbeit und Recht
Lehrbuch
2016, 491 S., brosch., 39,- €
ISBN 978-3-8487-3313-2
nomos-shop.de/27792

Stock u.a.
Soziale Arbeit und Recht
Fallsammlung und Arbeitshilfen
2016, 229 S., brosch., 29,- €
ISBN 978-3-8487-3292-0
nomos-shop.de/27798

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

 **Nomos**